

## § 0327n BGB

(1) Statt den [Vertrag](#) nach § [327m Abs. 1 BGB](#) zu beenden, kann der [Verbraucher](#) den Preis durch Erklärung gegenüber dem [Unternehmer](#) mindern. Der Ausschlussgrund des § [327m Abs. 2 S. 1 BGB](#) findet keine Anwendung. § [327o Abs. 1 BGB](#) ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Minderung ist der Preis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Wert des digitalen Produkts in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Bei Verträgen über die dauerhafte Bereitstellung eines digitalen Produkts ist der Preis unter entsprechender Anwendung des Satzes 1 nur anteilig für die Dauer der Mangelhaftigkeit herabzusetzen.

(3) Die Minderung ist, soweit [erforderlich](#), durch Schätzung zu ermitteln.

(4) Hat der [Verbraucher](#) mehr als den geminderten Preis gezahlt, so hat der [Unternehmer](#) den Mehrbetrag zu erstatten. Der Mehrbetrag ist [unverzüglich](#), auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen zu erstatten. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Minderungserklärung beim [Unternehmer](#). Für die Erstattung muss der [Unternehmer](#) dasselbe Zahlungsmittel verwenden, das der [Verbraucher](#) bei der [Zahlung verwendet](#) hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart und dem [Verbraucher](#) entstehen durch die Verwendung eines anderen Zahlungsmittels keine Kosten. Der [Unternehmer](#) kann vom [Verbraucher](#) keinen Ersatz für die Kosten verlangen, die ihm für die Erstattung des Mehrbetrags entstehen.

Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2022